

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

**vom 18.04.1994, in Kraft seit 22.05.1994  
geändert durch Satzung vom 26.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1984 (GBl. S. 675) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 18.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Straßenbestandteilen, die in der Straßenbaulast der Stadt Wangen im Allgäu stehen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2  
Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch und Widmungsumfang hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 3  
Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 4  
Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art, Ort, Dauer und Umfang der Sondernutzungen bei der Stadt Wangen im Allgäu zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 5  
Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und  
verkehrsberuhigten Zonen**

- (1) In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen sind entlang den Gebäudefronten grundsätzlich nur Warenauslagen in einer Breite von max. 1 m zulässig. Zusätzliche Warenauslagen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Stadtbildes zugelassen werden.
- (2) Die Sondernutzungsflächen für die Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis schließt die Inanspruchnahme der in Anlage 1 Nr. 7 genannten Sondernutzungen aus.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern wird in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen grundsätzlich nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende.
- (5) Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**§ 6  
Festsetzung der Gebühr**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 5,10 € sind nicht zu erstatten.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Geltung sonstiger Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder durch andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

**§ 12  
Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	18.04.1994		21.05.1994
<b>Änderung</b>	26.11.2001		06.12.2001

## **Anlage 1**

zur Satzung der Stadt Wangen im Allgäu über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

### **Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen**

1. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehweges frei bleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar:
  - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,3 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:  
Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw.  
wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie einen Abstand von mehr als 0,5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
5. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,2 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,5 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
6. Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:  
Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw.,  
wenn sie nicht mehr als 0,7 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
7. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung entlang der Gebäudefront auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Ladenöffnungszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,5 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
8. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
9. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
10. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 2 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Private Straßenfeste
12. Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne der Gewerbeordnung und nichtgewerbliche Flohmärkte.
13. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten.
14. Veranstaltungen von örtlichen, nichtgewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

### **Anmerkung:**

Auf die Bestimmungen von § 2 Abs. 5 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

## Anlage 2

zur Satzung der Stadt Wangen im Allgäu über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

### Gebührenverzeichnis

		<b>täglich</b>	<b>wöchentlich</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
<u>1. Baueinrichtungen, Lagerungen</u> Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats, Aufstellen von Containern nach 2 Tagen	je m <sup>2</sup>  Mindestgebühr	0,25 – 1,50 €  5,10 €	1,00 – 2,00 €	2,00 – 5,10 €	---
<u>2. Anlagen und Einrichtungen</u> 2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m in öffentlichem Verkehrsraum	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	---	---	---	25,50 – 127,80 €
2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	2,50 – 20,40 €	5,10 – 51,10 €	25,50 – 153,30 €	76,70 – 255,60 €
2.3 Warenauslagen <u>außerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	---	---	---	2,50 – 10,20 €
2.4 Warenauslagen <u>innerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	---	---	---	5,10 – 25,50 €
3. Nutzung zur Außenbewirtschaftung durch Gaststätten	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	Für die Dauer der Freischanksaison			10,20 – 25,50 €
<u>4. Nutzung zu Werbezwecken</u>		<b>täglich</b>	<b>wöchentlich</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche Mindestgebühr	2,50 – 20,40 € 5,10 €	---	---	---
4.2 Plakate, Schilder usw. a) die nicht bauliche Anlagen sind	je angefang. m <sup>2</sup> Ansichts- oder Werbefläche	0,05 – 10,20 €	---	---	---
b) aus Anlass von allg. Wahlen oder politischen Veranstaltungen		g e b ü h r e n f r e i			
<u>5. Überbauungen</u>					
5.1 Werbeanlagen	je angefang. m <sup>2</sup> Werbefläche	---	---	---	2,50 – 255,60 €
5.2 Sonstige Überbauungen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	---	---	---	2,50 – 255,60 €
		e i n m a l i g			
<u>6. Alle sonstigen Sondernutzungen</u>		5,10 – 255,60 €	25,50 – 511,20 €	511,20 – 2556,40 €	102,20 – 5.112,90 €